

SATZUNG

Förder- und Freundeskreis der Rochus-Realschule Bingen am Rhein e.V.

INHALT

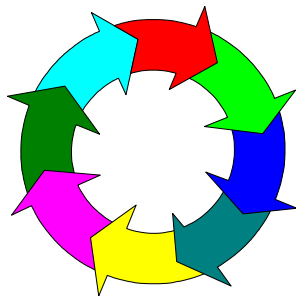
- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beitrag
- § 5 Einkünfte
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 8 Abstimmung
- § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Haftung
- § 12 Ordnungen
- § 13 Auflösung des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1989 in Bingen am Rhein, in der Realschule, gegründete Verein führt den Namen

Förder- und Freundeskreis der Rochus-Realschule Bingen am Rhein e.V.



Der Verein wird mit Eintragung in das Register ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Bingen am Rhein.

Der Gerichtsstand ist Bingen am Rhein und das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig.

Er dient der Förderung von schulischen Projekten, die sowohl klassenbezogen als auch klassenübergreifend sein können.

Der Verein fördert die Realschule und trägt dazu bei, dass sie die ihr gestellten Aufgaben in der Erziehungs- und Bildungsarbeit erfüllen kann.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden; Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- A. natürliche Personen
- B. juristische Personen (Firmen, Vereine, Körperschaften).

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Auflösung der juristischen Personen, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres bei 4 Wochen Kündigungsfrist oder durch Ausschluss.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins gefährdet oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, aussprechen.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beitrag

Der Mindestbeitrag beträgt € 15,- pro Jahr.

Für Schüler, Auszubildende und Studenten die Hälfte, für Schüler der Rochus-Realschule Bingen € 7,50.

Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- A. dem Jahresbeitrag der Mitglieder,
- B. den freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden,
- C. Erträgen des Vereinsvermögens,
- D. Erlösen von Veranstaltungen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- A. die Mitgliederversammlung und
- B. der Vorstand

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in zweijährigem Abstand vom Vorstand einberufen und findet in der Regel im November/Dezember statt.

Die Einladung dazu erfolgt auf der Internetseite der Rochus-Realschule plus mit Fachoberschule Bingen, Rubrik Förderverein. Sie kann zusätzlich als Aushang in der Rochus Realschule plus erfolgen oder im Elternbrief veröffentlicht werden.

Die Einladung enthält die Tagesordnung und wird spätestens am 30. September auf der Homepage bekanntgegeben, jedoch spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht sein.

Dringlichkeitsanträge, die sich aus dem Verlauf der Mitgliederversammlung ergeben, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zulassen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- A. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- B. die Entlastung des Vorstandes,
- C. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- D. die Wahl von 2 Rechnungsprüfer (innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- E. Die Genehmigung der Rechnungslegung
- F. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 8 Abstimmung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der (des) 1. Vorsitzenden Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Sollte jedoch ein Mitglied geheime Abstimmung wünschen, so muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch Protokollführer und 1. und 2. Vorsitzende(n) zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich.

Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 2 Vorstandsmitglieder oder wenigstens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt und begründet haben.

Kommt der Vorstand dem innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann der Schulleiter zu einer solchen Versammlung einladen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- A. 1. Vorsitzende(r)
- B. 2. Vorsitzende(r)
- C. Schatzmeister(in)
- D. 1. Schriftführer(in)
- E. 2. Schriftführer(in)
- F. Schulleiter(in) oder Vertretung

G. Mitglied des Schulleiternbeirates oder dessen Vertretung

H. 2 Mitglieder der Schülerverwaltung mit beratender Stimme

Schulleiter(in) und der Vertreter des Schulleiternbeirates sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäfte werden vom Vorstand weitergeführt, wenn eine Neuwahl nicht stattgefunden hat.

Der Verein wird im Sinne des §26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch 1. und 2. Vorsitzende(n), jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, vertreten.

Dem (der) 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis zur Pflicht gemacht, von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn die (der) 1. Vorsitzende aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Vertretung des Vereins gehindert ist.

Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, auf der Grundlage der Satzung, der Ordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 11 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern nicht beim Besuch von Veranstaltungen des Vereins für Personen- und Sachschäden in den Räumen des jeweiligen Veranstalters bzw. der jeweiligen Veranstaltung.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben.

Sie werden vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen und sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Mainz-Bingen, der dies für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern die Rochus-Realschule in Bingen noch besteht, für diese.

Über die Verwendung beschließt der Schulausschuss.

Bingen am Rhein, den 23 November 2017